

ERLÄUTERUNGEN ZUM PRÜFUNGSVERFAHREN

Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen – ÄVO 2014

Fachrichtung Versicherung / Fachrichtung Finanzberatung

ÜBERSICHT

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnung genannten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Abschlussprüfung besteht aus 4 Prüfungsbereichen:

1. Versicherungswirtschaft sowie Schaden- und Leistungsbearbeitung / Versicherungswirtschaft und Anlage in Finanzprodukte
2. Wirtschafts- und Sozialkunde
3. Kundenberatungsgespräch
4. Fallbezogenes Fachgespräch

Die Prüfungsbereiche 1. und 2. werden schriftlich geprüft, die Bereiche 3. und 4. mündlich. In jedem Prüfungsbereich können bis 100 Punkte erreicht werden, wobei folgender Notenschlüssel zugrunde gelegt wird:

100 bis 92 Punkte	Note 1 - sehr gut
unter 92 bis 81 Punkte	Note 2 - gut
unter 81 bis 67 Punkte	Note 3 - befriedigend
unter 67 bis 50 Punkte	Note 4 - ausreichend
unter 50 bis 30 Punkte	Note 5 - mangelhaft
unter 30 bis 0 Punkte	Note 6 - ungenügend

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn folgende Leistungen erzielt wurden:

- in drei der vier Prüfungsbereiche mindestens "ausreichend" (mindestens 50 Punkte)
- im Gesamtergebnis mindestens „ausreichend“ und
- in keinem Bereich "ungenügend" (unter 30 Punkte).

Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die einzelnen Prüfungsbereiche folgendes Gewicht:

Fach	Prozent
Versicherungswirtschaft sowie Schaden- und Leistungsbearbeitung / Versicherungswirtschaft und Anlage in Finanzprodukte	40
Wirtschafts- und Sozialkunde	10
Kundenberatungsgespräch	25
Fallbezogenes Fachgespräch	25
Gesamtergebnis	100

Bei bestandener Abschlussprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Prüfungszeugnis, in dem das Bestehen der Prüfung bestätigt ist, und die Prüfungsleistung in jedem der Prüfungsbereiche und dem Gesamtergebnis als Punktzahl und Prädikat ausgewiesen ist.

Bei nicht bestandener Abschlussprüfung ist dies dem Prüfungsteilnehmer kurz zu erläutern und auf Wiederholungsmöglichkeit hinzuweisen. Bei Auszubildenden sollte ebenfalls auf die Möglichkeit der Verlängerung hingewiesen werden. Abweichungen vom Normalfall sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten.

EINZELHEITEN

Kundenberatungsgespräch

In einem Beratungsgespräch von höchstens 20 Minuten Dauer soll der Prüfling auf der Grundlage einer von zwei ihm zur Wahl gestellten Aufgaben zeigen, dass er Gespräche mit Kunden situationsbezogen vorbereiten, verkaufsorientiert führen und auf Kundenargumente angemessen reagieren kann. Bei der Aufgabenstellung sind die produktbezogenen betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte des Auszubildenden zugrunde zu legen. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten einzuräumen.

Fallbezogenes Fachgespräch

In einem Fachgespräch von höchstens 15 Minuten Dauer über eine selbständig durchgeführte betriebliche Fauchaufgabe soll der

Prüfling zeigen, dass er komplexe Aufgaben bearbeiten, seine Vorgehensweise begründen, Problemlösungen in der Praxis erarbeiten, Hintergründe und Schnittstellen erläutern und Ergebnisse bewerten kann.

Der Prüfling erstellt für jede der beiden Qualifikationseinheiten einen höchstens dreiseitigen Report über die Durchführung einer betrieblichen Fauchaufgabe als Grundlage für das Fachgespräch. Der Report wird nicht bewertet. Er ist dem Prüfungsausschuss vor der Durchführung der Prüfung im Bereich Fallbezogenes Fachgespräch zuzuleiten. Aus den beiden betrieblichen Fauchaufgaben wählt der Prüfungsausschuss eine Aufgabe als Grundlage für das Fachgespräch. Gegenstand des Fallbezogenen Fachgesprächs sind neben dieser betrieblichen Fauchaufgabe auch die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der zugrunde liegenden Qualifikationseinheit.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich nur auf die schriftlichen Prüfungsbereiche. Sie kann demnach nur gewährt werden, wenn in bis zu zwei der schriftlichen Prüfungsbereiche die Prüfungsleistungen mit "mangelhaft" (unter 50 bis 30 Punkte) bewertet wurden und wenn sie zum Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. In einer Dauer von ca. 15 Minuten werden vom Prüfungsausschuss mündliche Fragen gestellt, die sich auf den in der Ausbildungsordnung für diesen Prüfungsbereich vorgesehenen Inhalt beziehen.

Die Bewertung der Leistung in der mündlichen Ergänzungsprüfung erfolgt nach dem in der Prüfungsordnung festgelegten 100-Punkte-Schlüssel. Bei der Ermittlung des neuen Ergebnisses für den Prüfungsbereich werden die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins gewichtet:

Punkte schriftlich x 2 + Punkte mündliche Ergänzungsprüfung : 3	= neue Punktzahl des Faches = Note entsprechend Punkteschlüssel
--	--

Noch vor Beginn der mündlichen Prüfungen erhalten die Prüfungsteilnehmer, die eine mündliche Ergänzungsprüfung ablegen können, von der IHK einen Ausdruck mit dem vorläufigen Ergebnis der schriftlichen Prüfung und einen Antrag auf mündliche Ergänzungsprüfung.

Das Antragsformular muss - sofern der Prüfungsteilnehmer die mündliche Ergänzungsprüfung ablegen möchte - zu der mündlichen Prüfung mitgebracht werden. Dadurch soll gewährleistet sein, dass der Prüfungsausschuss nach Abnahme der Leistungen in den Prüfungsbereichen "Kundenberatungsgespräch" und „Fallbezogenes Fachgespräch“ dem Prüfling mitteilen kann, ob dem Antrag stattgegeben wird und wann die mündliche Ergänzungsprüfung stattfindet (in der Regel unmittelbar nach der Abnahme der mündlichen Prüfung). Für diese Prüfungsteilnehmer endet die Prüfung erst nach Abschluss der mündlichen Ergänzungsprüfung.

Die Prüfung ist bestanden, wenn durch die mündliche Ergänzungsprüfung in dem betreffenden Bereich und im Gesamtergebnis mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden.

Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann entsprechend den Regelungen von § 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG zweimal wiederholt werden, frühestens zum nächstmöglichen Prüfungstermin.

Der Prüfungsteilnehmer kann sich auf Antrag von der Wiederholung der Prüfungsbereiche befreien lassen, in denen er mindestens ausreichende Leistungen (mindestens 50 Punkte) erreicht hat, sofern er sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet und an der nächstmöglichen Prüfung teilnimmt. Auf Verlangen des Auszubildenden ist die Ausbildungszeit bis zur nächstmöglichen Prüfung zu verlängern, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG).